Europäisches Parlament
2019-2024

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2022/0084(COD)

13.7.2023

***I
ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Informationssicherheit in den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union
(COM(2022)0119 – C9-0121/2022 – 2022/0084(COD))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatter: Vladimír Bilčík

Verfasser der Stellungnahmen der assoziierten Ausschüsse gemäß Artikel 57 der Geschäftsordnung:
Henna Virkkunen, Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Anhörungsverfahren
***	Zustimmungsverfahren
***I	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
***II	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
***III	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol ▌ hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.
Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Informationssicherheit in den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union
(COM(2022)0119 – C9-0121/2022 – 2022/0084(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2022)0119),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 298 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0121/2022),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie und des Ausschusses für konstitutionelle Fragen,

– unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und das Schreiben des Ausschusses für internationalen Handel,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A9-0000/2023),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Gegenwärtig haben die Organe und Einrichtungen der Union entweder ihre eigenen Vorschriften für die Informationssicherheit, die auf ihrer Geschäftsordnung oder ihrem Gründungsakt beruhen, oder sie haben überhaupt keine derartigen Vorschriften. In diesem Zusammenhang verwenden die einzelnen Organe und Einrichtungen der Union erhebliche Anstrengungen auf die Annahme unterschiedlicher Konzepte, was dazu führt, dass der Informationsaustausch nicht immer zuverlässig ist. Das Fehlen eines gemeinsamen Konzepts behindert den Einsatz gemeinsamer Instrumente, die auf einem vereinbarten Regelwerk je nach den Sicherheitsanforderungen der zu schützenden Informationen aufbauen.	(1) Gegenwärtig haben die Organe und Einrichtungen der Union entweder ihre eigenen Vorschriften für die Informationssicherheit, die auf ihrer Geschäftsordnung oder ihrem Gründungsakt beruhen, oder sie haben überhaupt keine derartigen Vorschriften. In diesem Zusammenhang verwenden die einzelnen Organe und Einrichtungen der Union erhebliche Anstrengungen auf die Annahme unterschiedlicher Konzepte, was dazu führt, dass der Informationsaustausch nicht immer zuverlässig ist. Das Fehlen eines gemeinsamen Konzepts behindert den Einsatz gemeinsamer Instrumente, die auf einem vereinbarten Regelwerk je nach den Sicherheitsanforderungen der zu schützenden Informationen aufbauen***, und die Interoperabilität dieser Instrumente***.

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Organe der Union sind verpflichtet, Artikel 15 Absatz 3 AEUV im Einklang mit demokratischen Grundsätzen anzuwenden, und zwar insbesondere mit den Grundsätzen, die in Artikel 10 Absatz 3 EUV und in Artikel 42 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: „Charta“) verankert sind. Deshalb sollten die Erstellung und Einstufung von EU-Verschlusssachen (im Folgenden: „EU-VS“) im Einklang mit den Grundsätzen der Minimierung des Rückgriffs auf Verschlusssachen und der zeitlichen Begrenzung der Dauer einer solchen Einstufung erfolgen.

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Organe und Einrichtungen der Union sollten die organisatorische Interoperabilität im Zusammenhang mit der Informationssicherheit steigern und zusammenarbeiten, damit Netze, Informationssysteme, Daten und die für die Erfassung, Verwahrung, Verarbeitung und Übermittlung der Informationen eingesetzten Ausrüstungen und Sachgüter geschützt sind.

Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) ***Die jüngste Pandemie hat zu einer erheblichen Veränderung der Arbeitsweisen geführt, bei der Fernkommunikationsmittel zur Regel geworden sind. So*** wurden viele Verfahren, die zumindest teilweise noch papiergestützt waren, rasch angepasst, um die elektronische Verarbeitung und den elektronischen Austausch von Informationen zu ermöglichen. Diese Entwicklungen erfordern Änderungen im Umgang mit und im Schutz von Informationen. Die vorliegende Verordnung trägt den neuen Arbeitsweisen Rechnung.	(4) ***In den letzten Jahren*** wurden viele Verfahren, die zumindest teilweise noch papiergestützt waren, rasch angepasst, um die elektronische Verarbeitung und den elektronischen Austausch von Informationen zu ermöglichen. Diese Entwicklungen erfordern Änderungen im Umgang mit und im Schutz von Informationen. Die vorliegende Verordnung trägt den neuen Arbeitsweisen Rechnung.

Or. en

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Die transparente und zeitnahe Weitergabe von EU-VS ist von entscheidender Bedeutung für das ordnungsgemäße Funktionieren der Organe und Einrichtungen der Union. Bei der Durchführung dieser Verordnung sollten die Organe und Einrichtungen der Union bestrebt sein, die Transparenz zu verbessern, den Rückgriff auf vertrauliche Dokumente zu minimieren und zeitlich zu begrenzen sowie Schutzvorkehrungen gegen Einstufungen zu treffen, die die Stellen der Union daran hindern würden, ihren Auftrag zu erfüllen, und sie sollten dafür sorgen, dass Hinweisgeber angemessen geschützt werden und dass im Einklang mit dem Unionsrecht und bewährten Verfahren ein hohes Schutzniveau für Informationen besteht.

Or. en

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Diese Verordnung lässt die folgenden Verordnungen unberührt: Verordnung (Euratom) Nr. 3/1958[17], Verordnung Nr. 31 (EWG), Nr. 11 (EAG) über das Statut der Beamten und über die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft[18], Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates[19], Verordnung (EU) 2018/1725 des	(6) Diese Verordnung lässt die folgenden Verordnungen unberührt: Verordnung (Euratom) Nr. 3/1958[17], Verordnung Nr. 31 (EWG), Nr. 11 (EAG) über das Statut der Beamten und über die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft[18], Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates[19], Verordnung (EU) 2018/1725 des

Europäischen Parlaments und des Rates[20], Verordnung (EWG, EURATOM) Nr. 354/83 des Rates[21], Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates[22], Verordnung (EU) 2021/697 des Europäischen Parlaments und des Rates[23], Verordnung (EU) [...] des Europäischen Parlaments und des Rates[24] über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union ***(noch anzunehmen)***.

Europäischen Parlaments und des Rates[20], ***einschließlich der Bestimmungen über die internationale Übermittlung personenbezogener Daten,*** Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates[21], Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates[22], Verordnung (EU) 2021/697 des Europäischen Parlaments und des Rates[23], Verordnung (EU) [...] des Europäischen Parlaments und des Rates[24] über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union.

[17] Verordnung (Euratom) Nr. 3 vom 31. Juli 1958 zur Anwendung des Artikels 24 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. 17 vom 6.10.1958, S. 406).

[18] ABl. 45 vom 14.6.1962, S. 1385.

[19] Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43).

[20] Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

[21] Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1).

[17] Verordnung (Euratom) Nr. 3 vom 31. Juli 1958 zur Anwendung des Artikels 24 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. 17 vom 6.10.1958, S. 406).

[18] ABl. 45 vom 14.6.1962, S. 1385.

[19] Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43).

[20] Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

[21] Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1).

[22] Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

[23] Verordnung (EU) 2021/697 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Einrichtung des Europäischen Verteidigungsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2018/1092 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 149).

[24] Verordnung [...] des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union (noch anzunehmen).

[22] Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

[23] Verordnung (EU) 2021/697 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Einrichtung des Europäischen Verteidigungsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2018/1092 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 149).

[24] Verordnung [...] des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union (noch anzunehmen).

Or. en

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Im Hinblick auf die Schaffung einer formellen Struktur für die Zusammenarbeit zwischen den Organen und Einrichtungen der Union im Bereich der Informationssicherheit ist es erforderlich, eine interinstitutionelle Koordinierungsgruppe (im Folgenden „Koordinierungsgruppe“) einzusetzen, in der die Sicherheitsbehörden aller Organe und Einrichtungen der Union vertreten sind. Ohne über Entscheidungsbefugnisse	(8) Im Hinblick auf die Schaffung einer formellen ***gemeinsamen*** Struktur für die Zusammenarbeit zwischen den Organen und Einrichtungen der Union im Bereich der Informationssicherheit ist es erforderlich, eine interinstitutionelle Koordinierungsgruppe (im Folgenden „Koordinierungsgruppe“) einzusetzen, in der die Sicherheitsbehörden aller Organe und Einrichtungen der Union vertreten sind. Ohne über Entscheidungsbefugnisse

zu verfügen, sollte die Koordinierungsgruppe die Kohärenz der Maßnahmen im Bereich der Informationssicherheit verbessern und zur Harmonisierung der Verfahren und Instrumente der Informationssicherheit in den Organen und Einrichtungen der Union beitragen.

zu verfügen, sollte die Koordinierungsgruppe die Kohärenz der Maßnahmen im Bereich der Informationssicherheit verbessern und zur Harmonisierung der Verfahren und Instrumente der Informationssicherheit in den Organen und Einrichtungen der Union beitragen.

Or. en

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Im Zuge der Anpassung an die modernen Telearbeitsverfahren sollten die ***Netze***, die für die Verbindung zu den Fernzugangsdiensten des Organs oder der Einrichtung der Union genutzt werden, durch angemessene Sicherheitsmaßnahmen geschützt sein.	(14) Im Zuge der Anpassung an die modernen Telearbeitsverfahren sollten die ***Netz- und Informationssysteme, die digitale Infrastruktur und die Endgeräte***, die für die Verbindung zu den Fernzugangsdiensten des Organs oder der Einrichtung der Union genutzt werden, durch angemessene Sicherheitsmaßnahmen geschützt sein.

Or. en

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Der Schutz von EU-VS wird auch durch technische und organisatorische Maßnahmen gewährleistet, die für die Räumlichkeiten, Gebäude, Räume, Büros oder Einrichtungen der Organe und Einrichtungen der Union gelten, in denen EU-VS erörtert, bearbeitet oder verwahrt werden. In dieser Verordnung ist die Einführung eines ***Informationssicherheitsmanagements*** im Bereich des materiellen Geheimschutzes vorgesehen, ***der*** es den Organen und	(18) Der Schutz von EU-VS wird auch durch technische und organisatorische Maßnahmen gewährleistet, die für die Räumlichkeiten, Gebäude, Räume, Büros oder Einrichtungen der Organe und Einrichtungen der Union gelten, in denen EU-VS erörtert, bearbeitet oder verwahrt werden. In dieser Verordnung ist die Einführung eines ***Verfahrens für das Informationssicherheitsmanagement*** im Bereich des materiellen Geheimschutzes vorgesehen, ***das*** es den Organen und

Einrichtungen der Union ermöglicht, die für ihre Standorte geeigneten Sicherheitsmaßnahmen auszuwählen.	Einrichtungen der Union ermöglicht, die für ihre Standorte geeigneten Sicherheitsmaßnahmen auszuwählen. ***Die Sicherheitsinfrastruktur, einschließlich der Dienste, sollte einer gründlichen Bewertung unterzogen werden. Bei dieser Bewertung sollten die gesamte Lieferkette und das betriebliche Umfeld berücksichtigt werden.***

Or. en

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Die Organe und Einrichtungen der Union haben ihre Kommunikations- und Informationssysteme traditionell eigenständig entwickelt und dabei nicht ausreichend auf die Interoperabilität zwischen allen Organen und Einrichtungen der Union geachtet. Daher müssen Mindestsicherheitsanforderungen für die Kommunikations- und Informationssysteme (CIS) festgelegt werden, in denen sowohl EU-VS als auch nicht als Verschlusssache eingestufte Informationen verarbeitet und ***gespeichert*** werden, um so einen nahtlosen Informationsaustausch mit den betroffenen Akteuren zu gewährleisten.	(21) Die Organe und Einrichtungen der Union haben ihre Kommunikations- und Informationssysteme traditionell eigenständig entwickelt und dabei nicht ausreichend auf die Interoperabilität zwischen allen Organen und Einrichtungen der Union geachtet. Daher müssen Mindestsicherheitsanforderungen für die Kommunikations- und Informationssysteme (CIS) festgelegt werden, in denen sowohl EU-VS als auch nicht als Verschlusssache eingestufte Informationen verarbeitet***, verwahrt*** und ***übermittelt*** werden, um so einen nahtlosen Informationsaustausch mit den betroffenen Akteuren zu gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(21a) Informationen, die sich im Besitz der Stellen der Union befinden, werden auch über die IKT-Umgebung, hausinterne oder virtuelle Komponenten,

	IKT-Produkte, IKT-Dienste und IKT-Prozesse sowie über Netze und Informationssysteme, unabhängig davon, ob sie Eigentum einer Stelle der Union sind und von dieser betrieben werden oder von einem Dritten gehostet oder betrieben werden, einschließlich mobiler Geräte, betrieblicher Netze und nicht mit dem Internet verbundener interner Netze, sowie über Geräte, die mit der IKT-Umgebung verbunden sind, ausgetauscht.

Or. en

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Die enge Zusammenarbeit zwischen den Organen und Einrichtungen der Union sowie die zahlreichen Synergien, die sich zwischen ihnen entwickelt haben, erfordern den Austausch einer großen Menge an Informationen. Im Interesse der Sicherheit von Verschlusssachen ***sollte*** die Vertrauenswürdigkeit eines Organs oder einer Einrichtung der Union bewertet werden, bevor sie EU-VS einer bestimmten Geheimhaltungsstufe bearbeiten und ***speichern***.	(24) Die enge Zusammenarbeit zwischen den Organen und Einrichtungen der Union sowie die zahlreichen Synergien, die sich zwischen ihnen entwickelt haben, erfordern den Austausch einer großen Menge an Informationen. Im Interesse der Sicherheit von Verschlusssachen ***sollten*** die Vertrauenswürdigkeit ***und die Fähigkeiten*** eines Organs oder einer Einrichtung der Union bewertet werden, bevor sie EU-VS einer bestimmten Geheimhaltungsstufe bearbeiten und ***verwahren***.

Or. en

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Mit dieser Verordnung werden ***Vorschriften*** für die Informationssicherheit in allen Organen und Einrichtungen der Union festgelegt.	(1) Mit dieser Verordnung werden ***gemeinsame Mindestvorschriften*** für die Informationssicherheit in allen Organen und Einrichtungen der Union festgelegt.

Or. en

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Jedes Organ und jede Einrichtung der Union ist für die Umsetzung der Bestimmungen dieser Verordnung im eigenen Hause unter Berücksichtigung des eigenen Informationssicherheitsrisiko-Managementprozesses verantwortlich.	1. Jedes Organ und jede Einrichtung der Union ist für die Umsetzung der Bestimmungen dieser Verordnung im eigenen Hause unter Berücksichtigung des eigenen Informationssicherheitsrisiko-Managementprozesses verantwortlich. ***Bei der Entwicklung und Umsetzung ihres Rahmens für die Dokumentensicherheit schützen die Organe und Einrichtungen der Union die Integrität der demokratischen Prozesse der Union. Sie sehen unter anderem spezifische Bestimmungen in Ausschreibungsverfahren vor, um das Risiko einer Einflussnahme aus dem Ausland auf ihre Arbeitsabläufe zu begrenzen. Diese Bestimmungen erstrecken sich mindestens auf den Erwerb und die Wartung der Sicherheitsinfrastruktur, die Überprüfung von Drittorganisationen und die Verfahren für die Sicherheitsüberprüfung des Personals.***

Or. en

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 6 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
EU-VS bearbeitende und verwahrende Organe und Einrichtungen der Union organisieren mindestens alle fünf Jahre obligatorische Schulungen für alle Personen, die über eine Ermächtigung zum Zugang zu EU-VS verfügen. Für die mit	EU-VS bearbeitende und verwahrende Organe und Einrichtungen der Union organisieren mindestens alle fünf Jahre obligatorische Schulungen für alle Personen, die über eine Ermächtigung zum Zugang zu EU-VS verfügen. Für die mit

Aufgaben im Bereich der Informationssicherheit betrauten Funktionen sehen die betreffenden Organe und Einrichtungen spezielle Schulungen vor.	Aufgaben im Bereich der Informationssicherheit betrauten Funktionen sehen die betreffenden Organe und Einrichtungen spezielle Schulungen vor. ***Bis zum [sechs Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] konzipieren Stellen der Union wirksame und geeignete Schulungen, die auf die gemäß Artikel 5 ermittelten Risiken abgestimmt sind, und führen diese Schulungen bei allen Personen, die über eine Ermächtigung zum Zugang zu EU-VS verfügen, durch.***

Or. en

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) Sicherstellung der Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Verarbeitungssysteme und Dienste.

Or. en

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) die Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen;

Or. en

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) die Betriebskontinuität ***und*** die	f) die Betriebskontinuität**,** die

Wiederherstellung nach einem Notfall;	Wiederherstellung nach einem Notfall ***und das Krisenmanagement***;

Or. en

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Koordinierungsgruppe wird ***einvernehmlich*** und im gemeinsamen Interesse aller Organe und Einrichtungen der Union	(2) Die Koordinierungsgruppe wird ***mit Mehrheitsbeschluss von mindestens zwei Dritteln ihrer Mitglieder*** und im gemeinsamen Interesse aller Organe und Einrichtungen der Union

Or. en

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) überwachen, ob die Organe und Einrichtungen der Union diese Verordnung und die gemäß Buchstabe c erstellten Leitlinien einhalten, und hierfür einen jährlichen Bewertungsbericht annehmen.

Or. en

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) eine Untergruppe für Verwaltungsvereinbarungen mit Drittstaaten und internationalen Organisationen.

Or. en

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Stärkung der Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem CERT-EU.

Or. en

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 4 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) die Übermittlungsverschlüsselung, insbesondere beim Austausch von nicht als Verschlusssache eingestuften vertraulichen Informationen;

Or. en

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Koordinierungsgruppe nimmt Leitlinien für die Erstellung und Einstufung von EU-VS an.	(2) Die Koordinierungsgruppe nimmt Leitlinien für die Erstellung und Einstufung von EU-VS an. ***Diese Leitlinien tragen dem Grundsatz der Minimierung des Rückgriffs auf die Einstufung als Verschlusssachen und dem Risiko einer zu restriktiven Einstufung bestimmter Dokumente Rechnung. Diese Leitlinien umfassen Vorschriften zur Bewertung und Begründung der Einstufung von Informationen und Materialien, die auf mehr Transparenz und die Vermeidung ungerechtfertigter Lock-in-Effekte***

ausgerichtet sind.

Or. en

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3a) Dieser Artikel lässt die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 unberührt.

Or. en

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) den Herausgeber verständigt;	a) den Herausgeber ***unverzüglich und in jedem Fall spätestens eine Woche, nachdem die Sicherheitsbehörde von der Verletzung in Kenntnis gesetzt wurde,*** verständigt;

Or. en

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 3 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) die zuständigen Behörden über die tatsächliche oder potenzielle Kenntnisnahme durch Unbefugte und die getroffenen Maßnahmen unterrichtet.	e) die zuständigen Behörden ***unverzüglich und in jedem Fall spätestens eine Woche, nachdem die Sicherheitsbehörde von der Verletzung in Kenntnis gesetzt wurde,*** über die tatsächliche oder potenzielle Kenntnisnahme durch Unbefugte und die getroffenen Maßnahmen unterrichtet.

Or. en

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Organe und Einrichtungen der Union können Sicherheitsermächtigungen von Drittstaaten und internationalen Organisationen, mit denen die Union ein Geheimschutzabkommen geschlossen hat, anerkennen.	(3) Die Organe und Einrichtungen der Union können Sicherheitsermächtigungen von Drittstaaten und internationalen Organisationen, mit denen die Union ein Geheimschutzabkommen geschlossen hat, anerkennen. ***Sie tragen in jedem Fall dafür Sorge, dass die in den Absätzen 1 und 2 genannten Grundsätze eingehalten werden.***

Or. en

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Das Organ oder die Einrichtung der Union, unter dessen/deren Aufsicht ein ***EU-VS*** erstellt wird, hat die ***Kontrolle*** über dieses Dokument. Der Herausgeber bestimmt den Geheimhaltungsgrad des Dokuments und ist für die Festlegung des ursprünglichen Empfängerkreises verantwortlich. Ungeachtet der Verordnung Nr. 1049/2001 ist die schriftliche Zustimmung des Herausgebers einzuholen, bevor	(1) Das Organ oder die Einrichtung der Union, unter dessen/deren Aufsicht ein ***EU-VS-Dokument*** erstellt wird, hat die ***Herausgeberkontrolle*** über dieses Dokument. Der Herausgeber bestimmt den Geheimhaltungsgrad des Dokuments und ist für die Festlegung des ursprünglichen Empfängerkreises verantwortlich***. Der Herausgeber kann die vorgesehenen Empfänger zum Geheimhaltungsgrad eines EU-VS-Dokuments konsultieren, und zwar insbesondere dann, wenn Zweifel hinsichtlich der Vertraulichkeit einer Information und ihres angemessenen Geheimhaltungsgrads bestehen, und damit solche Dokumente nicht zu restriktiv eingestuft werden. Bei der Festlegung des ursprünglichen Empfängerkreises eines EU-VS-Dokuments trägt der Herausgeber den aus den Verträgen erwachsenden Rechten***

und Pflichten der Empfänger der Informationen Rechnung. Ungeachtet der Verordnung Nr. 1049/2001 ist die schriftliche Zustimmung des Herausgebers einzuholen, bevor

Or. en

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) der Systemeigner oder die für den Betrieb zuständige Stelle für Informationssicherung sorgt dafür, dass ein Verfahren für die Ermittlung und Meldung von Schwachstellen vorhanden ist, gegebenenfalls einschließlich interner und externer Belohnungen für die Meldung von Schwachstellen. Dieses Verfahren wird durch regelmäßige Prüfungen und gegebenenfalls Penetrationstests ergänzt.

Or. en

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Untergruppe für die Weitergabe von EU-VS und den Austausch von Verschlusssachen setzt sich aus Vertretern der Kommission, des Rates und des Europäischen Auswärtigen Dienstes zusammen und arbeitet einvernehmlich.	(2) Die Untergruppe für die Weitergabe von EU-VS und den Austausch von Verschlusssachen setzt sich aus Vertretern ***des Europäischen Parlaments,*** der Kommission, des Rates und des Europäischen Auswärtigen Dienstes zusammen und arbeitet einvernehmlich. ***Die Untergruppe sorgt für Synergieeffekte zwischen dem Erfordernis, EU-VS zu schützen, und der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 und stellt sicher, dass die Einstufung als Verschlusssache nicht an***

und für sich eine Offenlegung verhindert.

Or. en

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 1 – Buchstabe -a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	-a) aufgrund des Unionsrechts oder einer zwischen den Organen der Union geschlossenen interinstitutionellen Vereinbarung besteht eine rechtliche Verpflichtung oder

Or. en

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Weitergabe ist nachweislich erforderlich;	a) die Weitergabe ist nachweislich erforderlich***, auch nach dem Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“***;

Or. en